

E-

Anlage 1



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

1) siehe Verteiler

Umsetzung der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (5. SARS-CoV-EindV) in Sachsen-Anhalt 7. Mai 2020

Zeichen:
36.12-52400

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:
Jonas Schüttig

aufgrund zahlreicher Nachfragen zur Sportstättennutzung im Zusammenhang mit der 5. SARS-CoV-EindV in Sachsen-Anhalt werden zur Klarstellung folgende Informationen gegeben:

Durchwahl:
(0391) 567-5467

E-Mail:
jonas.schuetting@mi.sachsen-anhalt.de

Wer ist Träger der Sportstätte gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 5. SARS-CoV-EindV?

Der Träger der Sportstätte ist der Eigentümer der Sportstätte. Für den Fall, dass es sich um eine Erbpacht handelt, wird diese als eigentumsähnlich angesehen. Bei Sportstätten im Vereinseigentum ist daher der Vereinsvorstand entscheidungsbefugt. Die Träger der Sportstätte regeln die Einzelheiten zur Nutzung unter Beachtung der Vorgaben der Eindämmungsverordnung.

Ihre Nachricht:

Vom DOSB (10 Leitplanken) sowie den Fachverbänden verschiedener Sportarten sind Hinweise zum Ablauf des Sportbetriebs herausgegeben worden. Diese werden grundsätzlich als geeigneter Bestandteil von Nutzungsregelungen angesehen. Die Regelungstiefe für die Freigabe kann anhand der örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Insbesondere wenn ein Träger (Kommune) einem Verein die Bewirtschaftung einer Sportstätte übertragen hat, können nach einer

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

grundsätzlichen Freigabe der Sportstätte Einzelheiten der Nutzung (z.B. Belegungspläne, Buchung) diesem überlassen werden.

Mehrere Kleingruppen von jeweils max. fünf Personen auf einer Sportstätte gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 N. 2 5. SARS-CoV-EindV

Die Nutzung einer Sportstätte durch mehrere Kleingruppen ist grundsätzlich möglich. Sofern dies erfolgen soll, sollte aber in Abhängigkeit von Beschaffenheit und Größe der Sportstätte eine Festlegung des Trägers der Sportstätte für eine Höchstzahl an Trainingsgruppen erfolgen. Die Vorgaben der Eindämmungsverordnung sind dabei zu beachten.

Nutzung des Sanitärbereiches in geschlossenen Sportstätten gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 5. SARS-CoV-EindV

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 5. SARS-CoV-EindV_Eindämmungsverordnung dürfen Umkleidekabinen einer Sportstätte nicht benutzt werden, der Zutritt zu WC-Anlagen, insbesondere die Möglichkeit zum Händewaschen, muss aber möglich sein. Sollte für die Nutzung von WC oder Waschbecken der Weg durch eine Sporthalle notwendig sein, ist dies zulässig und stellt keinen Verstoß gegen die Eindämmungsverordnung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bleckmann



2) Post

3) z. Vg.

Verteiler

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg

LandesSportBund Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Straße 12
06114 Halle

Anlage 2



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Elektronischer Brief

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Sachsen- Anhalt - Thüringen

Dr. Susann Tittel

Stab Kommunikation, Arbeitsmarkt und Politik

Frau von Selmnitz Straße 6

06110 Halle/ Saale

Nachrichtlich:

VKA Sachsen-Anhalt
SGSA

Ihr Zeichen: 101.4 – 5014.8

7. Mai 2020

AZ: 43.1/Corona

RegNr.:

Bearbeiter: RD Lomberg

Durchwahl: (0391) 567-4006

Email: Dieter.Lomberg

@ms.sachsen-anhalt.de

Kurzarbeitergeld für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft Ihre Mail vom 04. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Dr. Tittel,

Sie haben im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Kurzarbeitergeld für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft gefragt, ob aufgrund der vorgesehenen Landesfinanzierungen der Kindertagesstätten auch die Finanzierung der Arbeitsentgelte der von einem Arbeitsausfall betroffenen Erzieherinnen und Erzieher sichergestellt sei.

Sie gingen dabei davon aus, dass aufgrund behördlicher Maßnahmen seit Mitte März die Kindertagesstätten geschlossen seien bzw. die Notbetreuung abgesichert werde. Mit der Schließung der Kindertagesstätten sei ein Arbeitsausfall für die betroffenen Mitarbeiter eingetreten, aber es liege kein Entgeltausfall vor, da die Zahlung der Entgelte durch die Finanzierung des Landes gesichert sei. Demnach könne kein Kurzarbeitergeld gewährt werden, da kein Entgeltausfall vorliegt.

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration teilt Ihre Auffassung, dass es keinen Entgeltausfall geben dürfte, da das Land Sachsen-Anhalt und die Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin ihre Zuschüsse in unverminderter Höhe an die Gemeinden und Verbandsgemeinden auszahlen.

Nach hiesiger Auffassung ist die Einführung von Kurzarbeit regelmäßig nicht möglich, weil sie nur dann eingeführt werden kann, wenn es dafür im Arbeitsverhältnis eine Rechtsgrundlage gibt. Das Direktionsrecht oder die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes reichen dafür allein nicht aus. Erforderlich ist eine Regelung im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat.

Es ist ausgeschlossen, zumindest aber sehr zweifelhaft, dass es diese arbeitsrechtlich erforderliche (tarifvertragliche) Regelung gibt. Zwar gibt es den Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) vom 14.04.2020, der Regelungen zur

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01

Telefax (0391) 567-4035

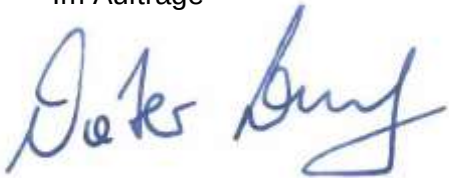
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände trifft. Aber ausweislich von Nr. 1 der Niederschifterklärungen zum TV COVID, erfasst der Geltungsbereich nicht den Sozial- und Erziehungsdienst, also nicht den TVÖD SuE, nach dem die Erzieherinnen und Erzieher bezahlt werden und der das Arbeitsvertragsrecht regelt. Insoweit gibt es nach hiesigem Verständnis keine (individual-)arbeitsrechtliche Grundlage, um überhaupt Kurzarbeit im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes einführen zu können. Damit kommt es auf die Leistungen des Landes nicht an. Dies käme – als Tatbestandsmerkmal - erst dann zum Tragen, wenn die Einführung von Kurzarbeit rechtlich möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dieter Lomberg